

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Wesermarsch

2023	Brake, 20.10.2023	Nr. 023		
A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 21a DER NEUNTEN VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGS- VERFAHREN (9. BIMSCHV) ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON ZWEI WINDENERGIE- ANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET BUTJADINGEN, GEMARKUNG LANGWARDEN			
	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch	110		
В.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN			
	GEMEINDE BUTJADINGEN: 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023	111		
	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	113		
	GEMEINDE OVELGÖNNE: JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTJAHR 2022	115		
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN			

Landkreis Wesermarsch

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 21a der neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Butjadingen, Gemarkung Langwarden

I.

Der Landkreis Wesermarsch hat am 26.09.2023 der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E4; 4,26 MW; 92,0 mNh; 149,85 mhGes, Ø 115,7 m mit einer Gesamtleistung von 8,52MW inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben soll in der Gemeinde Butjadingen in der Düke 41, Gemarkung Langwarden, Flur 1, Flurstück 33/1 errichtet und in Betrieb genommen werden.

II.

## Der verfügende Teil des erteilten Genehmigungsbescheides lautet:

Ihnen wird hiermit gemäß § 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 10, 11 Abs. 3 G zur Änderung des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änderung des StrompreisbremseG sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltwirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des nachfolgenden Vorhabens erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E4; 4,26 MW; 92,0 mNh; 149,85 mhGes, Ø 115,7 m mit einer Gesamtleistung von 8,52MW inkl. aller erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung (B) oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen (A) im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise (H) beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

#### Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

III.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BlmSchG ergebenen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlichrechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, diese sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 23.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023** zur Einsicht beim **Landkreis Wesermarsch**, Fachdienst Umwelt, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 307 während folgender Dienststunden

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Brake, 20.10.2023

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken Landrat

## 1. Satzung

## zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund der §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch vom 19. Dezember 2016 wird in dem nachfolgend genannten Paragraphen geändert. Alle anderen nicht genannten Paragraphen bleiben bestehen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

## § 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der Adresse <a href="https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/">https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/</a> im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündet bzw. bekannt gemacht.
  - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse *https://wesermarsch.de/aktuelles/bekanntmachungen/* bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen Nordwest-Zeitung, Kreiszeitung Wesermarsch und Die Norddeutsche, jeweils nach regionalem Bezug, nachrichtlich hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 03.12.2022 in Kraft.

Brake, den 09.10.2023

Stephan Siefken Landrat

## Gemeinde Butjadingen

## Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in der Sitzung am 29.06.2023 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen	erhöht	vermindert	und damit der
	festgesetzten	um	um	Gesamtbetrag
	Gesamtbeträge			des Haushaltsplans
				einschl. der Nachträge
				festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.831.700	2.095.200		14.926.900
ordentliche Aufwendungen	13.400.000	1.526.900		14.926.900
außerordentliche Erträge	10.000			10.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000			10.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	12 500 400	2.004.200		14 602 600
Verwaltungstätigkeit	12.598.400	2.094.200		14.692.600
Auszahlungen aus laufender	42.705.200	1 5 40 600		14 225 000
Verwaltungstätigkeit	12.795.200	1.540.600		14.335.800
Einzahlungen für	0	200 200		399.200
Investitionstätigkeit	0	399.200		399.200
Auszahlungen für	0	1.577.700		1.577.700
Investitionstätigkeit	0	1.5/7.700		1.577.700
Einzahlungen für				
Finanzierungstätigkeit	0	1.178.500		1.178.500
Auszahlungen für	459.100		101.000	358.100
Finanzierungstätigkeit	439.100		101.000	336.100
nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	12 509 400	2 671 000		16 270 200
des Finanzhaushalts	12.598.400	3.671.900		16,270.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen	13.254.300	3.118.300	101.000	16.271.600
des Finanzhaushalts	15.254.300	5.110.500	101.000	10.2/1.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.178.500 Euro erhöht und damit auf 1.178.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

2023	AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WESERMARSCH	Nr.	023

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Butjadingen, 29.06.2023

**Gemeinde Butjadingen** Axel Linneweber Bürgermeister

## Gemeinde Butjadingen

## 2. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- 2.1 Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wesermarsch am 11.10.2023 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 51 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 23.10.2023 bis zum 01.11.2023 in Butjadingen, Nordseebad Burhave, Butjadinger Straße 59, im Rathaus, Zimmer 9, zu folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Butjadingen, 13.10.2023** 

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber Bürgermeister

## Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Butjadingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§** 1

Mit der Zweiten Nachtragshaussatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Ersten Nachtragshaushalts unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Butjadingen, 28.09.2023

**Gemeinde Butjadingen** 

Axel Linneweber

Bürgermeister

## Gemeinde Butjadingen

## 2. Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

- 2.1 Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Der Landkreis Wesermarsch hat am 11.10.2023 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 51 mitgeteilt, dass die Zweite Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und bereits verkündet werden könne.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 23.10.2023 bis zum 01.11.2023 in Butjadingen, Nordseebad Burhave, Butjadinger Straße 59, im Rathaus, Zimmer 9, zu folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Butjadingen, 13.10.2023

**Gemeinde Butjadingen** Axel Linneweber Bürgermeister

## Gemeinde Ovelgönne

#### Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 10.10.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch werden gemäß § 129 Absatz 2 sowie § 156 Absatz 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 30.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

#### Ovelgönne, 12.10.2022

Sascha Stolorz Bürgermeister

<u>Herausgeber</u>: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <a href="https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/">https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/</a>. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.